



 **cts**
Rehakliniken
Baden-Württemberg
GmbH

cts
Rehakliniken Baden-Württemberg
GmbH



Absicherung bei Krankheit und Behinderung

Einführung in das Sozialrecht

Das soziale Netz

- I. Finanzielle Absicherung
- II. Möglichkeiten der gesetzlichen Rentenversicherung
- III. Informationen zum Arbeitsrecht
- IV. Mögliche Ansprechpartner

I. **Finanzielles Netz bei Krankheit**

- ▲ Lohnfortzahlung
- ▲ Übergangsgeld / Krankengeld
- ▲ Arbeitslosengeld 1 im Nahtlosigkeitsverfahren

Lohnfortzahlung

- ▲ 6 Wochen ab Feststellung der Arbeitsunfähigkeit (AU)
- ▲ Anspruch auch bei geringfügiger Beschäftigung
- ▲ vorherige Beschäftigung beim AG von mind. 4 Wo.
- ▲ Keine Lohnfortzahlung wegen derselben Erkrankung, wenn in den letzten 6 Mon. bereits AU bestanden hat

Krankengeld

- ▲ Bezug wenn keine Lohnfortzahlung mehr geleistet wird
- ▲ Maximale Bezugsdauer: 78 Wochen wegen derselben Erkrankung, inkl. Lohnfortzahlung
- ▲ Rahmenfrist: 3 Jahre
- ▲ danach Aussteuerung: Nahtlosigkeitsregelung
- ▲ Höhe: 70% des Bruttoverdienstes, aber maximal 90% des Nettoverdienstes

➡ ALG 1 Bezug: Krankengeld in Höhe der ALG 1 Leistungen

➡ Bürgergeld Bezug : im Krankheitsfall weiterhin Bürgergeld-Leistungen

Übergangsgeld

- ▲ Bezug für Beitragszahler der Rentenversicherung
- ▲ Lohnersatzleistung der Deutschen Rentenversicherung (DRV)
- ▲ Anspruch für ALG 1 Bezieher oder bei Bezug von Krankengeld, z.B. während der medizinischen Reha
- ▲ Höhe: 75% (mit Kind), 68% (ohne Kind) der Berechnungsgrundlage (Nettoverdienst)
- ▲ Bezieher von Bürgergeld erhalten weiterhin Bürgergeld

Nahtlosigkeitsverfahren

- ▲ „Aussteuerung“ erfolgt nach Bezug von 78 Wochen Krankengeld inkl. Lohnfortzahlung
 - Meldung bei der Agentur für Arbeit
 - Beantragung von ALG I trotz bestehendem Arbeitsplatz und Arbeitsunfähigkeit
 - Tipp: Schreiben der gesetzlichen Krankenversicherung bzgl. Bezugende Krankengeldzahlung mitnehmen

Arbeitslosengeld I - Anspruchsdauer

- ▲ Höhe: 67% (mit Kind), 60% (ohne Kind) vom letzten Nettogehalt
- ▲ Anspruchsdauer abhängig von:
 - Lebensalter des Antragstellers
 - Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse

Nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mind. Monaten:	Und nach Vollendung des Lebensjahres	Anzahl Monate ALG1
12	--	6
16	--	8
20	--	10
24	--	12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Bürgergeld (bis 2022 ALG 2)

- ▲ verankert im SGB 2 (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
 - ▲ gesetzlich definierte Basissicherung
 - ▲ Bedürftigkeitsprüfung
 - ▲ Gewährung des Regelbedarfs
 - ▲ Erstattung von angemessenen Kosten für Unterkunft & Heizung
 - ▲ Übernahme der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
 - ▲ **KEINE** Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Bürgergeld (Änderungen ab 01.01.2023)

- ▲ Praradigmenwechsel: mehr fördern, weniger fordern
- ▲ Erhöhung der Regelsätze
- ▲ Erhöhung der Vermögensfreigrenze (10.000 Euro)
- ▲ Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze ab 7/23
- ▲ Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung nach 12 Mon.
- ▲ Übernahme der Heizkosten im angemessenen Umfang
- ▲ Abschaffung des Vermittlungsvorranges → Weiterbildung & Erwerb eines Berufsabschlusses stehen im Vordergrund
- ▲ Einführung Bagatellgrenze: keine Rückforderungen bis zu 50€

II. Möglichkeiten der Rentenversicherung

- ▲ Medizinische Rehabilitation
- ▲ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)
(früher berufliche Rehabilitation)
- ▲ Rente wegen Erwerbsminderung

Medizinische Rehabilitation

- a. Ambulante oder stationäre Rehabilitation
- b. IRENA (multimodal) oder T-RENA (unimodal) Programm/
Reha-Sport (Freizeit!)
- c. Stufenweise Wiedereingliederung

IRENA = intensivierter Rehabilitationsnachsorgeleistung

T-RENA = trainingstherapeutische Rehabilitationsnachsorge

c. **Stufenweise Wiedereingliederung**

- ▲ Schrittweise Anpassung an die ursprüngliche Arbeitsbelastung nach ärztl. Vorgabe
- ▲ Erstverordnung i.d.R. 4 Wochen
- ▲ Einverständnis von Arbeitgeber, Arzt & Versicherten
- ▲ Bezug von Übergangsgeld oder Krankengeld in Abhängigkeit von Beginn der Maßnahme

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

- ▲ Gesundheitliche Gründe !
- ▲ Erfüllung der rentenversicherungsrechtlichen Voraussetzungen (15 Jahre Beiträge)
- ▲ Bezugspunkt ist i.d.R. die zuletzt ausgeübte Tätigkeit
- ▲ Betreuung durch den Reha-Beratungsdienst vor Ort

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)

- ▲ Technische Arbeitsplatzausstattung/ Hilfsmittel
- ▲ Reintegrationsseminar
- ▲ Berufliche Neuorientierung (Qualifizierung/Umschulung)
- ▲ Innerbetriebliche Umsetzung
- ▲ Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes
- ▲

Rente wegen Erwerbsminderung

- ▲ Allgemeiner Arbeitsmarkt ist Grundlage der Leistungsbeurteilung
- ▲ Vorherige bzw. aktuelle berufliche Situation ist unerheblich, tlw. Ausnahme für vor *1961
- ▲ Bescheid ist i.d.R. befristet

Rente wegen Erwerbsminderung

▲ Persönliche / medizinische Voraussetzung:

Beurteilung der Leistungsfähigkeit bzgl. allg. Arbeitsmarkt:

- unter 3 h / Tag = volle Erwerbsminderungsrente
- 3 bis unter 6 h / Tag = teilweise Erwerbsminderungsrente
- ab 6 h / Tag = keine Erwerbsminderungsrente

▲ Versicherungsrechtliche Voraussetzung:

- mindestens 5 Jahre Rentenversicherungsbeiträge
- 3 Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten 5 Jahre

III. Informationen zum Arbeitsrecht

- ▲ **Betriebsbedingte Kündigung**
z.B. Auftrags- und Absatzrückgang, Betriebsstilllegung

- ▲ **Verhaltensbedingte Kündigung**
z.B. Vortäuschen einer Arbeitsunfähigkeit / Arbeitsverweigerung

- ▲ **Personenbedingte Kündigung**
 - z.B. wegen Krankheit (Dauer/Prognose/nach BEM)
 - z.B. wegen behinderungsbedingte Minderleistung
→ unzumutbare Belastung für Arbeitgeber

BEM= Betriebliches Eingliederungsmanagement

Exkurs: Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- seit 2004 gesetzlich verankert als Pflichtaufgabe des Arbeitgebers
- Anspruch: Arbeitnehmer mit mehr als 6 Wochen andauernder oder wiederholter Arbeitsunfähigkeit (AU) innerhalb eines Jahres
- **Ziele:**
 - Gesundheit, Arbeitsplatz und Beschäftigungsfähigkeit erhalten
 - Beendigung der Arbeitsunfähigkeit
 - Vorbeugen weiterer/ erneuter Arbeitsunfähigkeit
- Anrecht des Arbeitnehmers zum Gespräch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuzuziehen

III. Informationen zum Arbeitsrecht

- ▲ Kündigung muss schriftlich erfolgen

- ▲ Grundkündigungsfristen
 - 4 Wochen
 - 2 Wochen während Probezeit
 - Je nach Beschäftigungsdauer längere Kündigungsfristen

- ▲ Kündigungsschutzklage bei sozial nicht gerechtfertigten Kündigungen

III. Informationen zum Arbeitsrecht

Kündigung aus wichtigem Grund (Notbremse)

Bezug von ALG I ohne Sanktionen

1. Attest vom Arzt
2. Gespräch bei der Agentur für Arbeit
3. Kündigung oder Aufhebungsvertrag

IV. Mögliche Ansprechpartner

- ▲ Rentenberatungsstelle der DRV
www.deutsche-rentenversicherung.de
- ▲ Versicherungsamt der Gemeinden
- ▲ Sozialverband VdK www.vdk.de
- ▲ EUTB - Ergänzende unabh. Teilhabeberatung www.eutb.de
www.teilhabeberatung.de
- ▲ Krankenkassen, ggf. Sozialdienst der Krankenkasse
- ▲ Selbsthilfegruppen vor Ort: z.B. AMSEL, Schlaganfall, Parkinson, Depression, DGM www.nakos.de
- ▲ Pflegestützpunkte www.bw-pflegestuetzpunkt.de

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und einen guten Reha-Verlauf!



Hinweis: Die Informationen dienen ausschließlich der persönlichen Information des Lesers/der Leserin. Auch wenn bei der Recherche größte Sorgfalt angewendet wurde, kann für die Richtigkeit keinerlei Gewähr übernommen werden. Auch die genannten Internetadressen können beim Druck bereits wieder überholt sein und keine Gültigkeit mehr haben.